

Caritas

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3, Verfassung und Inneres
Fachabteilung Verfassungsdienst

Per E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8, Gesundheit und Pflege
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Per E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Graz, am 29.07.2022
CD/RA

Betreff: Stellungnahme zur 1. Novelle des stmk Pflegeheimgesetzes und der 2. Novelle der stmk Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Caritas der Diözese Graz-Seckau bringt nachstehende

Stellungnahme

zur 1. Novelle des stmk Pflegeheimgesetzes und der 2. Novelle der stmk Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO) ein:

Mit Schreiben vom 18.07.2022 wurde die Caritas der Diözese Graz-Seckau vom Land Steiermark zur Abgabe einer Stellungnahme zur 1. Novelle des stmk Pflegeheimgesetzes (stPHG) und der 2. Novelle der stmk Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO) eingeladen.

Vorweg sei angemerkt, dass die Einräumung einer 14-tägigen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme besonders aufgrund der jahreszeitbedingten Haupturlaubszeit sehr knapp war und daher zu kritisieren ist.

Der Begutachtungsentwurf befasst sich mit dem Entfall des §22d und der Einfügung eines §22e im stPHG sowie die Einfügung eines §5a und eines §7a Abs 5 in der stmk PAVO. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs dieser beiden Gesetze erlauben wir uns unsere Stellungnahme zu den beiden Novellen zusammenzufassen.



Caritas

Zu Beginn möchten wir vorausschicken, dass die Caritas der Diözese Graz-Seckau eine Vereinheitlichung der Qualifikation im Bereich der Heimleiter*innen in den steirischen Pflegeheimen grundsätzlich befürwortet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die derzeitige Situation am Arbeitsmarkt nicht gänzlich außer Acht gelassen werden sollte. Es ist für Träger herausfordernd, offene Stellen zu besetzen und genügend Personal für die Aufrechterhaltung des Betriebes eines Pflegeheimes zu finden. Bei der Novellierung des Pflegeheimgesetzes und der PAVO und der damit einhergehenden Veränderung der Zugangsvoraussetzung sollte die derzeitige Situation am Arbeitsmarkt mitberücksichtigt werden.

Nach Durchsicht der vorgeschlagenen Entwürfe dürfen wir folgendes anmerken:

1. zur Regelung des §22e Abs 2:

Generell ist zu begrüßen, dass Heimleiter*innen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle insgesamt mindestens drei Jahre als Heimleiter*innen tätig waren, von Gesetzes wegen über die nun erforderliche Qualifikation verfügen. Aus der Formulierung des Begutachtungsentwurfs lässt sich allerdings nicht in ausreichender Klarheit erkennen, dass die mindestens dreijährige Tätigkeit als Heimleiter*in nicht durchgehend bei einem Träger erfolgen muss, sondern bei beliebig vielen Trägern erfolgen kann. Eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen wäre in diesem Punkt wünschenswert.

2. Bereits als Heimleiter*innen tätige Personen:

Ebenfalls soll zu §22e Abs2 festgehalten werden, dass das Datum des Inkrafttretens der Novelle unserer Ansicht nach keinen tauglichen Zeitpunkt zur Implementierung der Dreijahresregelung darstellt. Bereits als Heimleiter*innen tätige Personen würden in Folge mit unverhältnismäßigen Belastungen konfrontiert, wenn diese nun unvorhergesehener Weise eine Ausbildung beginnen müssen, die große finanzielle und zeitliche Ressourcen fordert. Zweckmäßiger wäre es, wenn als Zeitpunkt hierfür der 31.12.2026 herangezogen, und so ausgeschlossen würde, dass bereits als Heimleiter*innen tätige Personen in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen und eine Ausbildung nachholen müssen. Personen die künftig in eine Heimleitertätigkeit einsteigen, hätten hingegen Planungssicherheit hinsichtlich der sie betreffenden Ausbildungserfordernisse.

3. zur Anrechnung ähnlicher Ausbildungen:

Aus dem Entwurf lässt sich nicht in ausreichender Klarheit entnehmen, inwiefern bereits abgeschlossene ähnliche Ausbildungen, z.B. Studien mit wirtschaftlichem oder sozialem Schwerpunkt, angerechnet werden. Zudem bedarf es einer Auflistung jener Ausbildungen, die der derzeit einzig verfügbaren Pflegemanagementausbildung, angeboten von „UNI for LIFE Weiterbildungs GmbH“ in Kooperation mit dem Land Steiermark, als inhaltlich gleichwertig anrechenbar sind.

4. zum Erfordernis der Ausbildung für DGKPs:



Wenn eine diplomierte Pflegefachkraft die Heimleitung übernimmt, muss die Anforderung zur Nachholung der entsprechenden Ausbildung für Heimleiter*innen entfallen, wenn die diplomierte Pflegefachkraft eine Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß Anlage 7 zur Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgabenverordnung (GuK-LFV) nachweisen kann. Ebenso muss die Anforderung zur Nachholung entfallen, wenn die diplomierte Pflegefachkraft mit Sonderausbildung in einem Heim mit bis zu 40 Betten die Funktion der Heim- und Pflegedienstleitung ausübt.

5. zur Neueinstellung von Heimleiter*innen:

Im Sinne des aktuellen Arbeitskräftemangels und der gesellschaftspolitischen Diskussion zur Attraktivität des Pflegeberufs, sollte jedenfalls eine Möglichkeit zur berufsbegleitenden und familienfreundlichen Erlangung der im Entwurf vorgegebenen Qualifikation geschaffen werden (z.B. Erbringung des Nachweises über die Ausbildung innerhalb von drei Jahren ab Einstellung). Der Erwerb der Qualifikation soll kein Hindernis für ein Interesse an und die Ausübung der Tätigkeit als Heimleitung sein. Eine dreijährige Frist scheint aufgrund unserer bisherigen Erfahrungswerte angemessen.

6. zum Erwerb der Qualifikation:

In der Steiermark gibt es momentan nur die Möglichkeit die Ausbildung über einen Lehrgang der „UNI for LIFE Weiterbildungs GmbH“ zu absolvieren. Die Unterrichtseinheiten finden meist wochenends statt, die Kosten für den Universitätskurs belaufen sich auf derzeit EUR 5.900,00. Gemeinsam mit der Novellierung der Qualifikation sollte auch das Ausbildungsangebot erweitert und überarbeitet werden. Die derzeitigen Kurszeiten machen es kaum möglich Beruf, Ausbildung und Familie zu vereinen. Betrachtet man wiederum die aktuelle Situation am Arbeitsmarkt im Lichte der Novellierung, sehen wir eine erhebliche Erschwernis darin, Stellen nachbesetzen zu können. Zudem erscheint es nicht gerechtfertigt, die Kosten für die Ausbildung auf den Heimträger und/oder die Heimleitung zu überwälzen. Daraus folgend sollte im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf die Tragung der Ausbildungskosten neu geregelt werden, indem das Land Steiermark alle Kosten oder zumindest einen erheblichen Teilbetrag übernimmt.

7. Unterschreitung des Personalschlüssels:

Der Erwerb der erforderlichen Qualifikation wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Der derzeitige Umfang des Lehrplans und die damit einhergehende Anzahl an ECTS Punkten kann kaum berufsbegleitend unter Einhaltung des Personalschlüssels absolviert werden. Bei der Umrechnung der geforderten ECTS Punkte in Arbeitsstunden ergibt sich ein Wert von über 26 Arbeitswochen einer Vollzeitkraft. Dies soll in Bezug auf die Unterschreitung des Personalschlüssels beachtet werden. Basierend auf der oben bereits ausgeführten Anregung die Dauer der Ausbildung auf drei Jahre auszudehnen, sollte auch eine Lösung dafür gefunden werden, dass es analog dazu in dieser Zeit die Abwesenheit der Arbeitskraft nicht zur Unterschreitung des Personalschlüssels lt. PAVO führt.



Caritas

Die Caritas der Diözese Graz-Seckau ersucht um Berücksichtigung dargelegter Punkte und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



Nora Tödting-Musenbichler
Caritasdirektorin

